

Polizei-Berordnung.

(Schluß).

§ 19.

Sollte ein Feuer solche Ausdehnung gewinnen, daß der Brandmeister oder der Dirigent des Feuerlöschwesens das Eingreifen der Reserve-Löschdienstpflichtigen für erforderlich erachtet, so veranlaßt er ein fünf Minuten anhaltendes Anschlag der Wettklocke und Wiederholung der Feuer-Signale. Dann sind die Reserve-Löschdienstpflichtigen, also diejenigen, welche im vorigen Vierteljahr zum aktiven Dienst verpflichtet waren, schuldig, sofort zur Brandstätte zu eilen.

§ 20.

Wer als Löschdienstpflichtiger zum Löschdienst auf der Brandstätte nicht erscheint, oder den öffentlich bekannt gegebenen Uebungen fern bleibt, wird bestraft.

Wer glaubt genügende Entschuldigungsgründe für sein Fernbleiben zu haben, hat solche binnen 3 Tagen nach dem Feuer resp. nach der Uebung mündlich oder schriftlich beim Polizei-Inspector anzubringen und glaubhaft zu machen.

§ 21.

Etwas um Beihilfe ersuchte Mannschaften der Garnison sollen vorzugsweise nur zum Absperren der Straßen und zum Bewachen geretteter Sachen herangezogen werden.

§ 22.

Die ausübenden Polizeibeamten haben sich des Eingreifens in den Feuerlöschdienst zu enthalten.

Sie haben für Anrechtung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere neugierige und beim Feuerlöschdienst nicht beschäftigte Personen zurückzuhalten und darauf zu achten, daß die Löschdienstpflichtigen in ihrer Thätigkeit nicht gehindert werden.

§ 23.

Sollte ein Schadenfeuer durch die vorhandenen Mannschaften nicht zu bewältigen sein, so ist jeder Einwohner ohne Ausnahme verpflichtet, auf Anordnung der Polizei-Verwaltung oder deren Organe sofort Hilfe zu leisten.

§ 24.

Fußgänger, Reitende und Fuhrwerke müssen den Fahrzeugen und Mannschaften der Löschhülfe sofort die Passage frei machen und ihnen überall ausweichen. Ist dieses nicht gleich möglich, so haben sie sich in größter Eile zu bemühen, daß den Löschmannschaften u. s. w. kein Aufenthalt erwächst, und jede passende Gelegenheit zu benutzen, um dieselben baldmöglichst an sich vorüber zu lassen.

Die Feuerlöschhülfe ist nicht verpflichtet, die Mitte des Fahrdammes zu verlassen, vielmehr berechtigt, sich bei vorkommenden Hemmungen der Passage selbst auf kürzeste Art den Weg frei zu machen.

§ 25.

Sobald die Feuerlöschmannschaft auf der Brandstätte angelangt ist und letztere mit ihren Zugängen polizeilich oder militärisch gesperrt worden, ist der Zutritt zur Brandstätte nur noch dienstthuenden Feuerlöschmannschaften gestattet, jedem Andern aber ohne Ausnahme ein Verweilen innerhalb des abgesperrten Raumes, sowohl auf der StraÙe wie in den Hausthüren untersagt. Jeder, welcher durch die Postenkette gelassen wird, um in seine Wohnung zu gelangen, hat sich sofort und ohne Aufenthalt dorthin zu begeben.

Werden öffentliche Gebäude vom Brande ergriffen oder bedroht, so ist den betreffenden Beamten der Zutritt auf die Brandstätte ungehindert zu gestatten. Alles laute Rufen, Schreien oder Lärmen in der Nähe der Brandstätte ist Jedermann untersagt.

§ 26.

Beim Ausbruche eines Feuers müssen alle privaten Brunnen, Pumpen, sowie alle Wasservorräthe, Vorrichtungen zum Wasserheben oder Fördern den Feuerlöschmannschaften sofort zur Verfügung gestellt, die Zugänge zu ihnen geöffnet und bei Dunkelheit erleuchtet werden, widrigenfalls dies alles zwangsweise und auf Kosten und Gefahr der sich säumig oder widerspätlich erweisenden Besitzer der gedachten Anlagen und Vorrichtungen durch den auf der Brandstätte Commandirenden bewirkt werden kann.

§ 27.

Bricht ein Feuer aus, während strenge Kälte herrscht, so sind die in der Nähe der Brandstätte wohnenden Hauswirth, besonders aber alle Bierbrauer, Branntweinbrenner, Bäcker und überhaupt diejenigen, welche zu ihrem Betrieb einer großen Feuerung

bedürfen, verpflichtet, unverzüglich heißes Wasser zu besorgen und solches zur Disposition des auf der Brandstätte Commandirenden zu stellen.

§ 28.

Bricht ein Feuer während der Dunkelheit aus, so sind die Hausbesitzer wie Miether oder deren Vertreter in den Häusern zunächst der Brandstelle verpflichtet, brennende Lichter an die straÙenseitigen Fenster der beiden unteren Stockwerke zu stellen, damit die Straßen, in denen die Feuermehr thätig ist, möglichst erhellt werden.

§ 29.

Nach erfolgtem Löschen des Feuers bleibt nach dem Ermessen des auf der Brandstätte Commandirenden eventl. eine Feuerwache auf der Brandstätte zurück, auf deren Führer das Recht, auf der Brandstätte zu commandiren, bis zum Abdrücken der Wäsche übergeht. In seiner Unterstützung, insbesondere zur Fernhaltung von müßigen Zuschauern von der Brandstätte, bleibt ihm ein Polizeibeamter während der Dauer der Brandwache zur Seite. Unmittelbar nach dem Abdrücken der Feuerwache hat der Besitzer der Brandstätte solche dem Zubrange des Publikums abzuschließen und unter Zuziehung eines für die gefahrlose Abräumung der Brandstätte speciell verantwortlichen Maurer- oder Zimmermeisters an das Befestigen derjenigen Gebäudetheile zu gehen, welche ihm der auf der Brandstätte Commandirende im Einverständniß mit dem Polizei-Dirigenten als gefährdend für Passirende bezeichnet hat. Desgleichen hat er allen den Verkehr auf den öffentlichen Wegen hindern den Schutt innerhalb der ihm dazu von der Polizei gesetzten Frist bei Vermeidung des polizeilichen Zwangsverfahrens zu entfernen.

§ 30.

Der Dirigent des Feuerlöschwesens ist befugt, sobald es ihm zweckmäßig erscheint, jedoch höchstens viermal in jedem Kalenderjahre, Uebungen der Reservemannschaften mit den Löschgeräthen, Wasserzubringern u. s. w. zu veranstalten, zu welchem Behuf die Reservemannschaften unter Bezeichnung des Sammelplatzes und der Zeit entweder schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung, durch Aushang am Rathhause, einmalige Insertion in den Lokalblättern einzuladen sind und zu erscheinen haben.

§ 31.

Die Beschaffung der Spritzen, Löschgeräthe, der Uniformen und Ausrüstungsstücke der freiwilligen Feuerwehr, der Abzeichen u. s. w. erfolgt durch die Feuer-Sicherheits-Deputation auf Kosten der Stadt, welche auch für die Versicherung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gegen Beschädigung in Ausübung der Löschdienstpflicht Sorge trägt.

§ 32.

Uebertretungen vorstehender Polizeiverordnung werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfälle mit Haftstrafe bis zu 1 Woche bestraft.

§ 33.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Verordnungen vom 18. December 1877, 25. Februar 1892, 11. November 1892 und 13. März 1893 ihre Gültigkeit.

Stolp, den 15. December 1898

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Wandergewerbebescheine pro 1899 sind von der königlichen Regierung zu Kößlin hier eingegangen und liegen in der Steuer-Receptor (Rathhaus Zimmer Nr. 6) zur Abholung bereit.

Stolp, den 23. December 1898.

Der Magistrat.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Bobeser (Kreis Rummelsburg) Band 2 Blatt Nr. 26 auf den Namen der Carl Hermann Zollman'schen Eheleute eingetragene, zu Bobeser belegene Grundstück am 25. Februar 1899 Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer 36 versteigert werden.

Stolp, den 21. December 1898.

Königliches Amtsgericht.

Tanzunterricht

für Erwachsene u. Kinder.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich anfangs Januar hier selbst wieder einen Kursus für Tanz-Unterricht eröffnen werde Näheres zur angemessenen Zeit.

Emil Weirich.



Jeden Montag, Dienstag und Donnerstag sind gute ostpreussische Fütterischeine auf unserem Viehhofe, Hospitalstraße 16, recht billig zu haben.

Gehrlöder Homburg.

Die Ehefrau des Arbeiters Carl Schipper in Neu-Grabis nimmt die Beleidigung gegen den Wirthschafter Birkenhagen daselbst zurüd.

Zur beborstehenden Bau Saison offeriren

Träger Eisenbahnschienen Säulen Unterlagsplatten

zur sofortigen Lieferung vom Lager oder zur Lieferung per Frühjahr vom Werk bei billigster Preisberechnung.

A. Goldstein, Eisen- und Metallhandlung Hospitalstraße 29, Telephon Nr. 62.



Der Herr Strahl, der ich seit längerer Zeit kenne, hat sich bei mir sehr gut empfohlen.

X. Strahl Cylinder D. R. P. No. 76356. Preisgekrönt Dresden 1896. Rich. Haensch Stolp.

Ia. Solinger Stahlwaaren



empfehlen billigst

Albert Jsecke.

Neujahrskarten

in großer Auswahl sowie

Kalender 1899

empfehlen

Max Schröder, Paradiesstr. 6.

Große und kleinere

Kiefern- und Eichenbestände

über 50 Jahre alt, auch ganze Waldgüter gegen sofortige Baarzahlung zu kaufen gesucht.

Hermann Passmann, Ruhort.



Brifetts, Steinkohlen, Coles, Anthracitkohlen

liefern zu den billigsten Preisen frei ins Haus

Giese & Stern,

Stephansplatz 4.

Letzte Expedition.



D. „Stadt Stolp“ ladet in Stettin nach Stolpmünde. Expedition am Dienstag, den 3. Januar.

Albert Stenzel & Rolke Stettin.

F. W. Koepke Stolp

Franz Janckes Destillation

Goldstraße 1. Zur goldenen Kugel Goldstraße 1.

empfehlen ihre Specialitäten als:

Germania, gesunder Kräuterlikör, welcher seit dem Jahre 1871 vielseitige Anerkennung gefunden, à Liter 1,10 Mark. Derselbe ist wegen seiner vorzüglichen Qualität und des so billig gestellten Preises jedem Haushalte zu empfehlen.

Feiner Pommeranzen-Likör, aus grünen Pommeranzen hergestellt, à Liter 1,30 Mark.

Getreidekümmel, ist hervorragenden Berliner Fabrikaten gleichzustellen, à Liter 1,10 Mark.

Fruchtlimonade (eigener Pressung) à Liter 1,60 Mark.

Ostind. Ingberlikör, sehr fein und ohne Zusatz von Essenzen, à Liter 1,10 Mark.

Holländ. Doppelkorn, à Liter 0,80 Mark.

Rum, Arrak u. Rognat als Grog, Glühwein, und Bunsch-Extrakt empfehle in ansprechenden Qualitäten zu sehr billigen Preisen.

Guter Kornbranntwein, à Liter 40 Pfg.

Besonderer Eingang für den Flaschenverkauf.

Ohne Ziehungsverlegung, ohne Reducirung des Gewinnplanes.

Dritte Berliner

Pferde-Lotterie

Ziehung unwiderrufflich am 19. Januar 1899

3233 Gewinne = Mark 102 000 Werth

Hauptgewinne

15000, 10000, 9000, 8000 M.

Loose à 1 M., auf 10 Loose ein Freiloses, Porto und Liste 20 Pfg., empfiehlt u. versendet auch gegen Briefmarken

Berlin W. (Hotel Royal) Unter den Linden 3.

Carl Heintze, General-Debit, Reichsbank Giro-Conto.

Lungenkatarrh.

Lungenleidenden bringe ich zur Kenntniß, daß die Privatpolitik in Glarus meine Frau von einem chronischen Lungenkatarrh mit Husten, Auswurf, Athembeklemmung, Mattigkeit, Verstopfung und Schmerzen in Brust und Rücken durch briefliche Behandlung vollkommen geheilt hat. Vorher hatten wir uns an einige Orte gewandt, ohne Hilfe zu finden, weshalb dieser Erfolg um so höher anzuschlagen ist. Meine Frau erkrankte sich jetzt des besten Wohlseins und ist wieder rüstig wie in früheren Tagen. Steeden, Post Runkel (Nassau), den 12 April 1898. Wilhelm Raß. Das Wilhelm Raß von hier vorstehende Unterschrift in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen, wird hiermit bescheinigt. Steeden, d. 12. April 1898. Weidemann, Bürgermeister. Adr.: „Privatpolitik, Kirchstr. 405, Glarus“ (Schweiz).

Empfehlen unsere selbstgehersteten

Ahr-Rotweine,

garantirt rein u. 90 Uf. an pr. Liter, in Gebinden von 12 Liter an und erklären uns bereit, falls die Ware nicht zur größt. Zufriedenheit ausfallen sollte, dieselbe auf unsere Kosten zurückzunehmen. Proben gratis u. franko. Gebr. Roth, Ahrweiler Str. 282.

Paul Wolffberg's

Rohlenhandlung empfiehlt

Prima Steinkohlen, Ise-Brifetts, Koks.

Ver spätet eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Stolp, den 20. December 1898.

Der Magistrat.